



Erläuterungen

PVO-UZH (LS 415.21): Teilrevision „Zusätzliche Anpassungen“ /

Reglement über die Lehranstellungen von externen Lehrpersonen an der Universität Zürich (LS 415.211): Änderung von § 19

Die geänderten Bestimmungen der PVO-UZH im Einzelnen:

- §§ 4 und 5 Abs. 3: Da gemäss dem künftigen § 31 Abs. 3 Ziff. 6 UniG die Universitätsleitung für die Ernennung etc. der Assistenzprofessorinnen und -professoren ohne Tenure Track zuständig sein soll, ist diese Vorgabe in § 4 Ingress und lit. c sowie in § 5 Abs. 3 PVO-UZH aufzunehmen.
- § 5 Abs. 2: Die Universität setzt die Anstellungsbedingungen derjenigen Professorinnen und Professoren fest, die vom Universitätsrat ernannt werden. Damit kommt klarer zum Ausdruck, was bereits in dieser Form umgesetzt wird. Diese Bestimmung ist mit Governance 2020⁺ zu koordinieren.
- § 5 Abs. 4 und Abs. 5: Mit vereinfachter Formulierung wird der bisherige § 5 Abs. 2 in Abs. 4 verschoben. Abs. 5 verdeutlicht, dass die Vorsteherinnen und Vorsteher von Instituten, Kliniken und weiteren Organisationseinheiten von der Universitätsleitung jeweils in der Regel befristet auf vier Jahre in diese Funktionen ernannt werden. Eine Verlängerung ist möglich. Es besteht indessen kein Anspruch darauf.
- § 7 Abs. 2: Die Assistenzprofessorinnen und -professoren sollen im Hinblick auf die Zuständigkeit für die Festsetzung einer Abfindung durch die Universitätsleitung erwähnt werden, weil sie in der PVO-UZH nicht vom Begriff „übriges Personal“ erfasst sind.
- § 11: Die Unterscheidung zwischen ordentlichen und ausserordentlichen Professuren ad personam in Abs. 1 ist nicht notwendig. In Abs. 3 wird neu gemäss der Praxis die Möglichkeit der Entfristung bei den Professuren ad personam vorgesehen.
- § 14: Nebst der Kürzung der Marginalie und einer sprachlichen Korrektur sollen Verlängerungen von Gastprofessuren in begründeten Fällen möglich sein (Abs. 2). Ebenso soll ein privatrechtlicher Auftrag erteilt werden können, wenn die Anstellung nicht möglich ist.
- § 15: Neben sprachlichen Korrekturen in Abs. 1-3. In Abs. 2 wird die von der UL beschlossene 3+1+1+1-Regel nachvollzogen (ULB 2018-116).
- § 17: Mit dem neuen Abs. 3 wird die Möglichkeit vorgesehen, für den Einsatz von externen Lehrpersonen Entsendungsvereinbarungen abzuschliessen (z.B. die Entsendung von Gymnasiallehrpersonen im Rahmen des Studiengangs Lehrdiplom für Maturitätsschulen an der Philosophischen Fakultät oder von Ärztinnen und Ärzten als Lehrpersonen an der Medizinischen Fakultät).
- § 19: Nebst der einheitlichen Schreibweise in Abs. 3 dieser Bestimmung, wird in Abs. 4 für Kündigungen der Universität bei Doppelanstellungen von Professorinnen und Professoren in universitären



Vertragsspitälern die Auflösung des Arbeitsverhältnisses am Spital ausdrücklich als sachlich zureichender Grund im Sinne einer Legaldefinition genannt. Die analoge Regelung findet sich auch im Personalreglement des Universitätsspitals (LS 813.152).

- § 23: Der bisherige § 5 Abs. 3 wird aus Gründen der Gesetzessystematik in § 23 Abs. 2 verschoben und ist zudem mit Governance 2020⁺ zu koordinieren. Der bisherige § 23 Abs. 2 betreffend die Funktionszulagen wird in aktualisierter Fassung zu Abs. 3. Der bisherige Verweis in § 23 Abs. 3 ist nicht hinreichend, sodass nun neu in Abs. 4 direkt auf die Verordnung über die Forschung und Lehre der Universität im Gesundheitsbereich vom 16. April 2003 (LS 415.16) verwiesen wird.
- § 25: Zunächst wird die Marginalie gekürzt und zur Vermeidung von Wiederholungen umformuliert. Der bisherige Abs. 2 wird neu in § 14 Abs. 3 verschoben und sprachlich angepasst.
- § 30 Abs. 2: In die Lohnklassen 17-20 werden auch wissenschaftliche Mitarbeitende mit einem dem Lizentiats-, Diplom- oder Masterabschluss äquivalenten Abschluss eingereiht.
- § 32: Da es mehrere Verwaltungsdirektorinnen und –direktoren gibt, ist diese Bestimmung entsprechend zu ändern.
- §§ 35 und 36: Die Mitbestimmung der Stände wird in der Universitätsordnung geregelt. Da das administrative und technische Personal neu auch ein Stand wird, ist diese Bestimmung ersatzlos zu streichen.
- § 37: Das Recht auf Vernehmlassung wird im Hinblick auf die Neustrukturierung der Stände im Universitätsgesetz (Uni 1.0) und in der Universitätsordnung (UniO 1.0) neu formuliert.
- § 38: Der Begriff „Förderungsgespräch“ wird durch die zeitgemässe Bezeichnung „Entwicklungsgespräch“ ersetzt. Letztere ist offener bezüglich beidseitiger Beiträge von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite.
- § 45 Abs. 2: Diese Bestimmung wird hinsichtlich der aktuellen akademischen Grade aktualisiert.
- § 47 Abs. 1 und 3: Das Intervall des Anspruchs auf ein Forschungssemester soll von durchschnittlich allen sechs Jahren auf durchschnittlich jedes neunte Semester angemessen herabgesetzt werden (Abs. 1). Diese Änderung wurde mit ULB-2017-86 bereits beschlossen und soll nun umgesetzt werden.
- § 54 Abs. 2: Dieser Absatz ist nebst der Änderung der Formulierung „externe Lehrtätigkeiten“ in „auswärtige Lehrverpflichtungen“ mit dem Projekt Governance 2020⁺ zu koordinieren. Dort wird mit Bezug auf die Lehrtätigkeit im Rahmen von Weiterbildungsangeboten der UZH die Abgrenzung zu § 44 ausdrücklich normiert.
- § 55: Die Marginalie wird präzisiert in „Umfang des persönlichen Geltungsbereichs“.
- § 57: Der Gegenstand der Bestimmung wird mit „Bewilligungspflicht“ in der Marginalie präzisiert.



- § 65: Der Begriff „arbeitsvertragliche Verpflichtungen“ ist im öffentlichen Personalrecht unzutreffend und wird ersetzt mit „Verpflichtungen aus dem Arbeitsverhältnis“.
- § 69: Die Bezeichnung der BVK wird auf den aktuellen Stand gebracht.
- § 70 Abs. 2: Satz 2 wird zu Abs. 3.
- § 71: Da die WWPK nur noch wenige pensionierte Versicherte aufweist, fällt eine Anpassung der Ruhegehaltsverordnung ausser Betracht. Abs. 2 dieser Bestimmung ist somit aufzuheben.
- § 79: Die Übergangsbestimmung hinsichtlich des Intervalls für Forschungssemester dient der Klarstellung, dass die Ansprüche aus dem früheren Intervall bestehen bleiben.
- Folgende Paragraphen der PVO-UZH betreffen rein sprachliche und/oder systematische Korrekturen: § 6 Abs. 1, § 10 Abs. 2, § 12 Abs. 2, § 13 (Kürzung der Marginalie und sprachliche Korrektur), § 15, § 20, § 23 Abs. 2 (Verschiebung des bisherigen § 5 Abs. 3 aus systematischen Gründen), § 24, § 26, § 28, § 33, § 34, § 39, § 43, § 48, § 60, 61, 62 (Marginalie), § 66, § 78.

2.2 Änderung von § 19 des Reglements über die Lehranstellungen von externen Lehrpersonen an der Universität Zürich (LS 415.211)

Neben dem Auftrag wird auch die Entsendung an die UZH als Ausnahme zu den privatrechtlichen Lehranstellungen genannt (z.B. im Rahmen des Studiengangs „Lehrdiplom für Maturitätsschulen“ oder in der Lehre der Medizinischen Fakultät, etc.).